

Sexuelle Übergriffe

1. Ereignis

Schulen haben eine gesetzliche Anzeigepflicht, wenn sie von sexuellen Übergriffen erfahren oder diese ernsthaft vermuten (§ 37 Schulunterrichtsgesetz; § 84 StGB Meldepflicht gegenüber Behörden).

2. Sofortmaßnahmen

Information der Schulleitung:

- Die Schulleitung muss unverzüglich informiert werden.
- Diese entscheidet die weiteren Schritte gemeinsam mit der/dem SQM.

Informationsweitergabe:

- Interne und externe Kommunikation über die Situation immer in Abstimmung mit der/dem SQM! (Lehrer/innen, Erziehungsberechtigte, Behörden, Presse)
 - Sensibler Umgang in der Kommunikation – Vermeidung von Gerüchteverbreitung
- Dokumentation aller Beobachtungen und Aussagen – Aber: Keine Ermittlungsgespräche führen (ist Aufgabe der Behörden!)

Sofortiges Handeln zum Schutz der Betroffenen:

- Betroffene Person muss geschützt und unterstützt werden.
- Kontakt zum/zur Vertrauenslehrer/in und, sofern vorhanden, Beratungslehrer/in bzw. Psychagogen/Psychagogin aufnehmen.

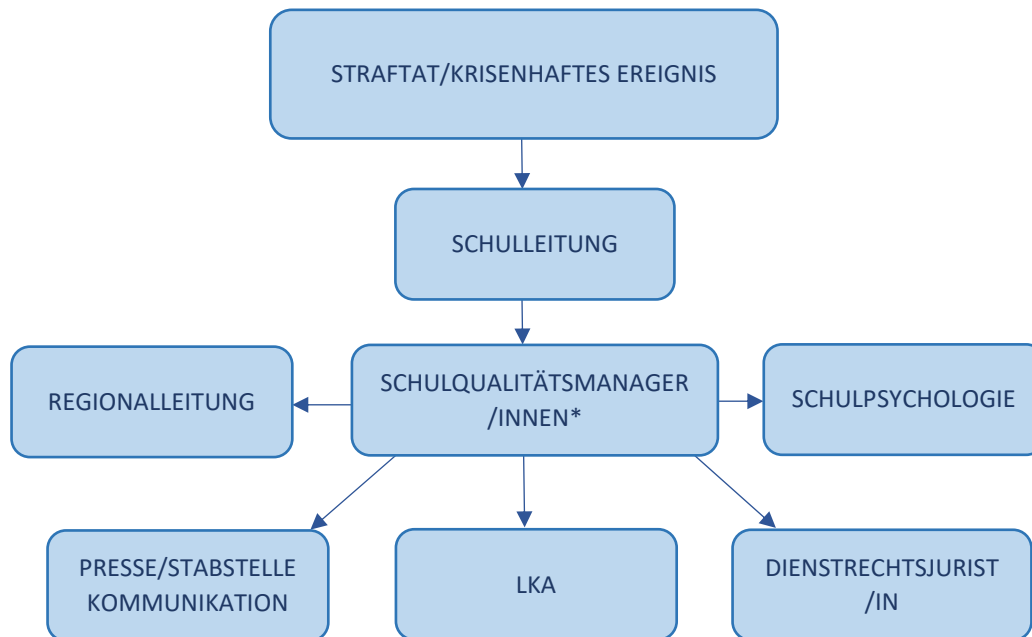
Meldung an die zuständigen Stellen:

- Wenn ein Verdacht auf eine Straftat besteht: Sofortige Verständigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (Meldepflicht!)
- Zusätzlich: Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe (MA11)

Wichtig: Keine eigenständige „Untersuchung“ durch die Schule:

- Keine Konfrontationen mit mutmaßlichen Täter/innen oder Betroffenen durchführen, um die Beweislage nicht zu gefährden.

Folgende Informationskette gilt als Richtlinie und ist **entsprechend der jeweiligen Notwendigkeit** einzuhalten!



*Sollte der/die zuständige Schulqualitätsmanager/in nicht erreichbar sein, ist die Pressestelle unter der Telefonnummer 01 / 525 25 77014 oder der E-Mail-Adresse presse@bildung-wien.gv.at direkt von der Schulleitung zu verständigen. Die Leitung der Stabsstelle Kommunikation und Schulpartnerschaft ist unter der Telefonnummer 01 / 525 25 77026 erreichbar.